Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 12

Artikel: Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten

Vereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrath

schweizerischer Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92388

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeit chrift XXIII. Jahrgang.

Bafel, 12. Marg.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 12.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Boche, jeweilen Mentags und Donnerstags Abents. Der Preis bis Ende 1857 ift franco burch bie ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werten birect an bie Berlagshandlung "die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Paset" abressurt, ber Betrag wird bei den auswärtigen Abennenten durch Nachnahme erhoben. Berantwertliche Nebastion: Dans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Beit angenommen; man muß fich deshalb an die Schweighauser'sche Berlagsbuchhandlung in Bafel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Borrath ausreicht, nachgeliefert.

Gingabe bes den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten Bereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrath schweizerischer Sidgenoffenschaft.

Sochgeachteter Gerr Bunbeeprafibent!

Einleitung.

Nachdem die im Dezember vorigen Jahres verfügte Truppenaufftellung ihr Ende erreicht, wurden die verschiedenen im Dienfte gestandenen höbern Offiziere der eidg. Urmee aufgefordert, Bericht zu geben über die im Felde gemachten Wahrnehmungen, welche Berbesserungen in unserm Wehrwesen zur Folge haben könnten.

Diese Aufforderung bewog eine Anzahl Offiziere, fich zur Besprechung deffen, was die Truppenauffellung im Sinzelnen gelehrt, zu vereinigen, und es fand deshalb in Aarau den 15., 16. und 17. Febr. eine Bersammlung ftatt, welche von folgenden Offizieren besucht war:

Eidgenöifische Oberften:

Zimmerli, David, von Brittnau (Nargan).
Egloff, Joh. Conr., von Tägerweilen (Thurgan).
Frei, Friedrich, von Brugg (Nargan).
Ziegler, Eduard, von Neinach (Nargan).
Müller, Adolf, von Neinach (Nargan).
Müller, H., von Nheinfelden (Nargan).
Frei, August, von Naran.
Ott, Hans, von Zürich.
Letter, Friedr. Jof. Michael, von Zug.
Schwarz, Sam., von Brugg (Nargan).
v. Salis, Jafob, von Jenins (Granbündten).
Eidgenöffische Oberalientenants:

Rern, Friedrich, von Bafel.

Locher, Jafob, von Zürich. Serzog, Hans, von Narau. Suter, Joh. Audolf, von Zofingen. Schmidlin, Theodor, von Narau.

Eidgenöffische Majore:

Wolff, Joh. Kaspar, von Zürich. Wydler, Wilhelm, von Narau. Erismann, Franz, von Brestenberg (Nargau). Diethelm, Joh., von Erlen (Thurgau). Als Protofollführer: Rothplet, Emil, von Aarau, eidg. Artillerie-Stabshauptmann.

Diefer Berein eidgen. Stabboffiziere hat nun die Ebre, Ihnen, hochgeachtete herren, die Refultate der gepflogenen Berathungen in der Form von Anträgen zu unterbreiten.

Die Anträge beziehen fich vorzugsweise auf die bei den letten Truppenaufftellungen gemachten Erfahrungen, ein Grund, weßhalb manche Berbefferungsvorschläge dießmal nicht in den Areis dieser Berathung gezogen wurden, die bei dem allgemeinen, nach den erlebten Ereignissen norhwendigem Aufschwunge der Nation zur Förderung der Wehrkraft ihre Berechtigung am geeigneten Orte immerhin finden werden.

Diefe allgemeine Theilnahme des gefammten Bolfes an der Berbefferung unferer militärischen Einrichtung und besonders die hohe Ginsicht Ihrer Behörde, welcher das heer so vielfache Berbefferungen zu verdanten bat, überhebt uns der Arbeit, unsere Anträge weitläufiger zu begründen.

Wir beschränken uns daher nur bei den wichtigften oder noch weniger besprochenen angestrebten Neuerungen in Kürze, die und leitenden Motive zu erwähnen und bier nur im Allgemeinen die Grundsäte anzugeben, welche die Berathung der Versammlung leiteten.

Die erfte Sauptaufgabe jedes Staates besteht barin, seine Egistenz und Unabhängigkeit zu mahren. Die Möglichkeit, diese Aufgabe in Zeiten der Gefahr zu lösen, liegt einzig und allein in dem heere.

So wie aber bas heer nicht für ben Zeitvertreib bes Friedens, fondern einzig nur für den Rrieg be-fimmt ift, fo muffen alle Berbefferungen und neuen

Einrichtungen nur das eine Ziel im Auge halten, Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Dragonerein heerwefen zu schaffen, das in allen seinen Bezie- Rompagnien nur in den wenigsten Kantonen die vom bungen fich für den Arieg prattisch erweist. Gefete vorgeschriebene Normalftarte befiten. Benn

Diefe Bahrbeit ift aber für die Gidgenoffenschaft, welche von den meift friegegeubten Beeren monardifder Staaten umgeben ift, eine fo unabweibliche Forderung, daß die Ausgaben, welche nothwendig find, um ein schlagfertiges heer zu bilden, um fo weniger in Unschlag gebracht werden durfen, weil die immerbin ichonen Unfange unferer Becreborga. nifation deren Betrag verringern, wie denn auch die Unträge felbft zeigen werden, daß, wenn auf der einen Seite weit größere Unforderungen an den Bund geftellt murden, auf der andern Seite die vorgeschlagenen Bereinfachungen eben fo febr auf Erleichte. rung der immerbin nicht unbedeutenden Laften des Staates und ber einzelnen Militarpflichtigen bingie. len - alles in dem Sinne, daß unnöthige Ausgaben ju vermeiben, alle Unftrengungen aber barauf ju vereinigen find, ein zwedmäßig gegliedertes, gut aus. gerüftetes und gut geführtes fchlagfertiges Beer gu bilden.

Die Antrage werden zu befferer Uebersicht nach bem Inhalte der Titel des Gefetes über die Militärorganisation der schweizerischen Sidgenoffenschaft geordnet.

I. Bitel.

Dienftpflicht.

Die jest bestehende Behrpflicht bis jum vollendeten 44. Altersjahr erscheint nach den bei den verschiedenen Kontigenten der Kantone gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der überhaupt langen Dienstpflicht unferer Soldaten als eine zu große Militärlast.

Die Versammlung hat in dieser Beziehung die Unschauung, daß die größten Anstrengungen der Militärinstruktion auf die jüngern Jahrgänge der Wehrpflichtigen zu verlegen seien, mährend bei den ältern Jahrgängen gegenüber der jüngern Mannschaft eine Erleichterung im Dienste eintreten dürfte.

Da wir später beantragen werden, daß von Seite der Eidgenossenschaft Magazine zur Bewassung, Bekleidung ze. angelegt werden, so wäre es nicht schwer, im Falle eines Arieges, auch die Männer, welche das 40. Jahr zurückgelegt haben, zu mobilisien und in die Armee einzureihen, zumal wenn die Instruktion der jüngern Jahrgänge in den Nefrutenschulen und Wiederholungskursen eine sorgfältigere war als bis dahin und dann solche Leute mit einer unvergleichlich bessern Auskrüftung in das Feld rücken könnten, als wie dieß jest der Fall ist, indem die ältesten Jahrgänge nach so langer Dienstzeit meistens nur sehr mangelhafte Bewassnung und Vetleidung führen.

Wenn gemäß diesen Betrachtungen, die Festsetung der Wehrpflicht bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr im Allgemeinen für genügend erscheint, so erachtet es die Versammlung für durchaus nothwendig, daß bei der Kavallerie das zurückgelegte 36. Altersjahr als Ende der Wehrpflicht angenommen werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Dragoner-Kompagnien nur in den wenigsten Kantonen die vom Gesetze vorgeschriebene Normalftärke besten. Wenn diese Erscheinung sich schon in Friedenszeiten fund gibt, so müßte sich im Kriege bald eine bedenkliche Berminderung dieser, in unserm Heere schon spärlich vertretenen Waffe fühlbar machen.

Sierbei ift nicht ju übersehen, daß es bei der Art der Beschaffung unserer Ravallerie und der Natur dieser Waffe nicht gerathen erscheint, die ältern Jahrgänge jum Reiterdient ju verpflichten. Ferner ist noch zu berücksichtigen, daß der Kavallerist, durch die gesetzliche Aufforderung, mährend der ganzen Dienstzeit ein Pferd zu halten, zu einer so großen Leistung verpflichtet wird, daß die Gestattung einer fürzern Dienstzeit bei dieser Waffe nur als eine billige Berücksichtigung der bedeutenden Opfer erscheint.

Berfchiedene Kantone wenden bereits verschiedene Mittel an, um ihre unvollfändigen Dragonerfompagnien zu ergänzen; fo febr auch diefe Frage der nähern Erdaurung der hohen Behörde unterfiellt zu werden verdient, finden wir uns nicht im Falle, bet diefem Anlaffe des Nähern darauf einzutreten.

1. Antrag.

In Abanderung des §. 2 der Militärorganisation für die Dauer der Dienstyflicht festausen, wie folgt:

- a) Für die Infanterie, Schüpen, Artilleric und Genie bis jum juruckgelegten 40. Altersjahr.
- b) Für die Kavallerie bis jum jurudgelegten 36. Alterbiahr.
- c) Den Kantonenift es überlaffen, für die Offiziere aller Klaffen eine längere Dienstdauer als für die übrigen Wehrpflichtigen festzusepen. Art. 11 der Militärorganisation.

Die Erfahrung, daß von einzelnen Kantonen Bataillone in die Linie gesendet wurden, bei denen eine bemerkenswerth große Anzahl Leute eingereiht waren, welche sofort als dienfuntauglich wieder entlassen werden mußten— die Betrachtung, daß solche Erscheinungen sowohl für die Korpsführer, denen unvollfändige Bataillone zugeführt werden, als auch für die Kantone nicht gleichgültig sein kann, welche für die Infruktion zum Militärdienst untauglicher Individuen Geldopfer bringen, berechtigen zum

2. Antrag.

Ss feien Garantien anzuftreben, daß die Inftruttionen über das Berfahren bei Entlaffungen dienstuntauglicher Militärs in den Kantonen gewissenhafter und gleichmäßiger vollzogen werden.

II. Citel.

Bufammenfegung des Bundeshecres.

1. Abschnitt.

Beftanb und Gintheilung.

Die eidg. Armee hatte bis jest, in Friedenszeiten, feinerlei Gliederung. Sie bestand aus den vereinzelten taktischen Ginheiten, wie solche den Rantonen zu stellen aufgegeben waren und dem eidg. Stabe.

Bei einer nothwendigen Truppenaufstellung wurde jeweilen die Zusammensegung der einzelnen Brigaten und Divisionen angeordnet.

von ihrem Anfange an durch die dabei vortommenden Fehler und Unordnungen auf das deutlichste gezeigt, wie mangelhaft das bisher gebräuchliche Verfahren ift. Die Truppe aus den verschiedenartigften Elementen jufammengefest, bestand aus fommandi: renden Stabsoffizieren, welche meder die ihnen gu getheilten Offiziere des Generalftabs noch die Rommandeure der Spezialtruppen fannten, welche die Truppen nicht fannten, deren Führung ihnen anvertraut mar, welche unmöglich wiffen fonnten, welcher Leiftungen die einzelnen Rorps und deren unmittel. baren Führer fähig feien. Es bestand ein folches Korps aus den verschiedenartigften Truppenförpern, die berufen waren, mit einander in der gleichen Schlachtreibe zu fechten, ohne fich vorber je gefannt ju baben und ohne die Oberoffiziere ju fennen, deren Leitung fie fich blindlings unterwerfen follten.

Benn aber schon in den fiebenden heeren der Rorpsgeift auf das forgfältigste gepflegt wird, und wenn schon die Kriegsgeschichte von ältester Zeit an lebrt, von welcher unberechenbaren Bichtigkeit eine zweckmäßige Gliederung einer Urmee für die Schlagfertigkeit derselben ist, sollte namentlich die Organisation eines Milizbeeres darauf Bedacht nehmen, schon im Frieden die Sintheilung der Urmee so einzurichten, daß bei jedem Aufgebote nicht zufällig zusammengewürfelte Korps, sondern Brigaden und Divisionen sich vereinigen, die sich und ihre Führer kennen.

Bahrend bis anhin die fommandirenden Stabs. offiziere ein von den Eruppen abgesondertes Korps bildeten und nur bann fich benfelben näherten, wenn dieß bei einer flüchtigen Inspettion möglich war ober fast im Angesichte des Feindes und in einem Augenblide, wo die Frage der Truppe nach den Gi= genschaften ihres Führers oft nur das Bertrauen forende Zweifel erregen fonnten, murden bei einer ftebenden Urmeceintheilung unter bleibenben Brigade- und Divifionstommandanten die biegu berufenen Stabsoffiziere wirkliche Truppenführer. Ibnen einzig in Berbindung mit ben notbigen Offizieren der Spezialwaffen murde die Inspektionen in den Refrutenschulen und Wiederholungsfurfen obliegen. - Durch diefe Ginrichtung wurde mit größerer Babrscheinlichfeit als dieß bisber der Fall mar angeftrebt, daß Instruction und Disziplin bei allen Truppenförpern gleich gut gehandhabt murde, und daß die Offizierstorps der einzelnen taftischen Ginheiten wo möglich mit fähigen Leuten refrutirt würden.

Bahrend bis jest die Fähigfeit der böbern Stabsoffiziere bei ihrer Abfönderung von den Truppen nur
ichwer beurtheilt werden fonnte, wäre die angestrebte Armeeeintheilung eine sichere Probe, bei welcher untaugliche Offiziere sich auch als unhaltbar erzeigen würden. Aber auch noch in einer weiteren Beziehung erschiene eine solche Heeresorganisation von entschiedenem Bortheile.

Trop aller bisher bestandenen Inspettionen des Personellen und Materiellen haben die jeweiligen Truppenaufgebote gezeigt, daß dieses System unzulänglich war und daß von den gemachten Rügen nur

Alle bisherigen Truppenaufgebote haben aber ichon ein fleinerer Theil Berbefferungen der Fehler gur ihrem Anfange an durch die dabei vortommen- Folge haben.

Bei einer fefiftebenden Armeeeintheilung würde diefer Uebelftand jum größten Theil schwinden, da jeder Juspettor als wirklicher Truppenführer für seine und seines Korps Shre Bedacht zu nehmen bätte.

Sollte nun diefer Antrag, auf den die Berfammlung einen befonders großen Berth legt, von einer boben Behörde berücksichtigt werden, fo wäre einer folden Armeeeintheilung doch faum das Schema zu Grunde zu legen, nach welchem das lette Truppenaufgebot flattgefunden bat.

Die Infrustion und Disziplin der Truppen ift in einzelnen Kantonen oft noch sehr verschiedenartig aufgefaßt und es wäre wünschenswerth, daß bei der neuen Eintheilung der Korps in Brigaden und Divisionen eine noch größere Mischung der Truppen der verschiedenen Kantone flattfände.

3. Antrag.

Die eidg. Armee fei bleibend in Divifionen und Brigaden einzutheilen.

Durch die Aufstellung ameier Divinonsparts und die hiemit verbundene Arbeit der Partfompagnien, durch die Verwendung der Pontonierkompagnien und durch die einfache Berechnung, welche Angabl Positionsartillerie nöthig gewesen mare, die Geschüpe der neu aufgeworfenen Berschanzungen zu bedienen, fo wie ferner durch die Ueberficht, zu welchen bedeutenden Arbeiten die Sappeurfompagnien bei den Divifionen berufen maren, bat fich berausgestellt, daß eine Bermohrung der betreffenden taktischen Einheiten sowohl in Beziehung ihres Starfeverhaltniffes ju der Armee als auch in der Starfe ihrer Rompagnic-Soll-Etats felbft ftattfinden muffe. Gbenfo erscheint es munschenswerth, daß die Scharfschüpenfompagnien farter und die Infanteriekompagnien in den verfchiedenen Rantonen dem Magimum der reglementarischen Starte naber gerückt murden.

4. Antrag.

Bei folgenden taktischen Ginheiten habe eine Bermehrung der Kompagniestärke einzutreten:

- a) Den Sappenrtompagnien des Auszugs und der Referve.
- b) Den Parktompagnien des Auszuges auf 100 Mann der Reserve im Berhältnig.
- o) Den Positionskompagnien des Auszugs auf 120 Mann der Referve im Verhältniß.
- d) Den Scharfschüßenkompagnien des Auszugs auf 115 Mann — der Referve im Berhältniß.
- e) Den Infanterickompagnien bis auf wenigstens 115 Mann.

5. Antrag.

Folgende Korps feien in ihrem Stärkeverhältniß jur Armee felbit ju vermehren:

- a) Die Sappeurfompagnien,
- b) die Pofitionstompagnien,
- c) der Parftrain.

Truppenaufgebote gezeigt, daß dieses System unzu- In Beziehung auf den Parktrain, erscheint deffen länglich war und daß von den gemachten Rügen nur bisherige Beschaffung als durchaus fehlerhaft und

es machten fich die üblen Folgen eines folchen gang ber Truppe, liefert er die Truppenführer. Auf die unorganischen Spfiems auch fofort geltend. furze Infruftion ber Thunerichule verwiefen, foll er

Sbenfo traten auch bei diefer Truppenaufftellung wieder die Rachtheile: Kriegsfuhrwerke mit Requifitionspferden gu bespannen, deutlichst hervor.

6. Antrag.

Der Parktrain fei nach Bedürfniß deffen Gebrauches für die Divifionsparks und Bontontrains in Kompagnien zu formiren und deren Stellung den einzelnen Kantonen aufzulegen.

In Erweiterung des Art. 13 der Militarorganifation stellen wir mit hinweisung auf die Wirksamfeit der öftreichischen Sanitätskompagnien, und unter Bezugnahme auf die Begründung diefer Organisation in der Schrift "Armee- und Militarwesen ze.
von Dr. A. Erismann," (Bern 1851, Berlag von
Jent und Reinert), den

7. Untrag.

Aufftellung von Sanitätstompagnien in genügender Anzahl und geeigneter Organisation, mit Ructficht auf die begehrte Armeecintheilung.

Entsprechende Referveabtheilung Diefes Korps, nebft Anschaffung der nothigen Transportmittel.

Die Schwierigkeit für manche Kantone, Militärärzte in genügender Unzahl zu ftellen und der Umftand, daß bei den oft entfernten Kantonnementen der Kompagnien eines Bataillons die Krankenbefuche bei unberittenen Aerzten sehr erschwert find, führen zu dem

8. Antrag.

Reduftion der Mergte des Bataillons von 3 auf 2, beide Mergte follen beritten fein.

Die Artilleriebrigaden, welche den Divifionen gugetheilt maren, bestanden aus je 3 Sechpfünderbatterien. Die Zwölfpfunderbatterien maren fammtlich den Brigaden der Reserveartillerie zugewiesen. Es ift nun eine in der Artillerictaftif anerkannte Sache, daß die Zwölfpfunderbatterien namentlich für die Divisionsartilleric nothwendig find, mabrend die Referveartillerie weniger ichwere Kaliber bedarf, weil ihre Unterftupung meiftens in den Momenten des Kampfes einzutreten hat, in welchen die beiden feindlichen Rorps schon in einem nähern Rampfe engagirt find, fo daß es hier meniger auf das Metallgewicht der Reservebatterien, als auf deren Beweg. lichfeit antommt. Bei bem eingehaltenen Syftem murden gudem die Refervenartillerie Brigaden durch beftändige Detachirung ibrer Zwolfpfunderbatterien in ihrem organischen Bufammenhange gerriffen, ja es mare gu fürchten, daß bei der Entfernung ber Referven von den vorgeschobenen Divifionen die Sulfe ber schweren Raliber, die bei einer Division etwa nothwendig maren, ju fpat fame.

9. Antrag.

Normalbildung der Brigaden der Divisionsartillerie zu je einer Zwölfpfünder- und zwei Sechspfünderbatterien.

II. Abschnitt.

Eibgenöffifcher Stab.

Der eidgen. Stab ift ein Institut, das in feinem andern Lande fich wiederfindet. — Abgesondert von

furze Juftruftion der Thunerichule verwiesen, soll er gur Bulfe der Kommandirenden die eigentlichen Generalstabsoffiziere bilden, refrutirt von Truppenoffizieren, welche meistens nur eine Waffe tennen, wird auch dem neu eingetretenen Galopin der Anfchein eines Generalftabsoffiziers gemährt. Wenn aber bei biefer unflaren Bufammenfegung ein Stabs. offizier zu dem Kommando der Waffen berufen wird, ohne daß er fich bierzu besonders gezogen fühlt, oder wenn ein fonft noch fo braver Stabsoffizier als Divifions., refp. Brigadenadjutant fommandirt ift, ohne daß derfelbe in der Generalftabswiffenschaft mehr bat erfahren tonnen, als ihm die Borlefungen der Thunerschule, die auch für den neu eingetretenen Lieutenant die gleichen waren, boten, fo find dieß Migverhältniffe, welche hauptfächlich darin ihren Grund finden, daß in unferm Generalftabe die fremd. artigften Glemente jufammengebracht murben, ohne daß die geringfte Scheidung, wie fie die verschiedenartige Thätigfeit der Stabboffiziere erfordert, eingehalten worden mare.

Die richtige Scheidung befteht in der Trennung der Generalität, als den Truppenführern, von den eigentlichen Generalstabsoffizieren und in der Bildung der Abjutantur.

Die Eidgenoffenschaft befitt nicht die Mittel meber an Geld noch Leuten, um alle die Offiziere, welche gemäß der alten Organisation zum Generalstabe zählen, zu wirklichen Generalstabsoffizieren zu bilden.

Ein folches Bemühen ift aber auch ein durchaus unnöthiges, ba die Thätigfeit der Adjutantur eine von dem Wirfen der Offiziere des Quartiermeifter, stabs wesentlich verschiedene ift, und es nicht einmal nöthig erscheint, daß die Offiziere der Generalität, so vorzügliche Eigenschaften von ihnen gefordert werden mögen, die für die Generalstabsoffiziere nothwendigen Studien durchgemacht haben.

Die Schweiz ift aber im Stande, Truppenführer bei allen Waffen zu bilden, welche bei der obenangestrebten Armeeeintheilung ihre praftische Schule finden.

Die Schweiz ift im Stande, eine für die Größe der Armee genügende Anzahl von Offizieren des Quartiermeisterstabs zu bilden, insofern der Bund einen Theil derselben zu den Arbeiten des Generalstabs im Frieden, welche bei uns noch so fehr im Rückfande find, beständig anstellt, und in Beziehung auf die übrigen für den genügenden wissenschaftlichen Unterricht und dessen praktische Bethätigung beforgt ift.

Die Schweiz ift endlich im Stande, mit der nöthigen Unterflüßung eine dem Zwed entsprechende Adjutantur in viel größerm Mage, als dies jest der Kall ift, ju bilden.

(Fortfegung folgt.)